



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
01.09.17	Bekanntmachung über einen Nachrücker im Gemeinderat Marnheim	263
04.09.17	Bekanntmachung über die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017	264
05.09.17	Bekanntmachung über einen Nachrücker im Stadtrat Kirchheimbolanden	266
08.09.17	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2017 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	267

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
01.09.17	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Flornborn über die Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages II zum Flurbereinigungsplan und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Nachtrages II	268
04.09.17	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017	270
04.09.17	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes zum 31.12.2015	271



Der Wahlleiter
der Gemeinde Marnheim

01.09.2017

BEKANNTMACHUNG

Das seitherige Mitglied des Gemeinderates Marnheim, Herr Fachenbach Alexander, hat sein Mandat aus privaten Gründen zum 17.08.2017 niedergelegt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderat Marnheim vom 25.05.2014 wurde Herr Robert Omasmeier, Pfarrer-Hilgard-Straße 3, 67297 Marnheim, als Nachrücker festgestellt.

Herr Omasmeier wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates Marnheim verpflichtet.

Marnheim, 01.09.2017
Der Wahlleiter

-gez. Duwensee-

(Duwensee)

Für die Richtigkeit
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden

Im Auftrag:



(Groben)



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten daran!

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Für die Gemeinden im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden werden die folgenden 25 Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk:

Bennhausen
Bischheim
Bolanden 1
Bolanden 2
Dannenfels
Gauersheim
Ilbesheim
Jakobsweiler
Kirchheimbolanden 1

Kirchheimbolanden 2
Kirchheimbolanden 3
Kirchheimbolanden 4
Kirchheimbolanden 5
Kirchheimbolanden 6
Kirchheimbolanden 7
Kirchheimbolanden 8
Kirchheimbolanden 9
Kriegsfeld
Marnheim
Mörsfeld
Morschheim
Oberwiesen
Orbis
Rittersheim
Stetten

Wahlraum:

Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 2
Bürgerraum, Flörsheimer Straße 8
Gemeindehaus, Im Goschental 1
Gaststätte „Zum Chef´che“, Weierhof, Im See 3
Gemeindehaus, Oberstraße 1
Gemeindehaus, Brückenstraße 1
Gemeindehaus, Hauptstraße 48
Bürgerhaus, Schulstraße 4
Realschule plus, Eingang Fischbachweg,
Dr.-Heinrich-von-Brunck-Straße 47
Grundschule Kirchheimbolanden, Linsenpfad 4
Grundschule Kirchheimbolanden, Linsenpfad 4
Grundschule Kirchheimbolanden, Linsenpfad 4
Altes Stadthaus, Langstraße 30
Finanzamt, Neumayerstraße 7
Kindertagesstätte Ritten, Konrad-Adenauer-Ring 2
Kindertagesstätte Ritten, Konrad-Adenauer-Ring 2
Gaststätte Haidehof, Hauptstraße 28
Kindertagesstätte, Hinter Kirch 6
Sport- und Freizeitzentrum, Am Sportplatz 2
Gemeindehalle, Alte Straße 6
Mauritiushalle, Am Sportplatz
Gemeindebüro, Hauptstraße 23
Gemeindehaus, Langstraße 4
Gemeindehaus, Hauptstraße 12
Dorfgemeinschaftshaus, Hohlstraße 8

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Gebäude der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, in Kirchheimbolanden, zusammen.

Im Wahlbezirk Kirchheimbolanden 1 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesem Wahllokal werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kirchheimbolanden, den 04.09.2017
Verbandsgemeindeverwaltung


(Haas)
Bürgermeister



Der Wahlleiter
der Stadt Kirchheimbolanden

05.09.2017

BEKANNTMACHUNG

Das seitherige Mitglied des Stadtrates Kirchheimbolanden, Herr Andreas Eich, hat sein Mandat aus privaten Gründen zum 22.08.2017 niedergelegt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Stadtrat Kirchheimbolanden vom 25.05.2014 wurde Herr Edwin Schmidt, Finkenweg 2, 67292 Kirchheimbolanden, als Nachrücker festgestellt.

Herr Schmidt wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Stadtrates Kirchheimbolanden verpflichtet.

Kirchheimbolanden, 05.09.2017
Der Wahlleiter

-gez. Hartmüller-

(Hartmüller)

Für die Richtigkeit
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Im Auftrag:


(Groben)

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2017 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2017

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 07.09.2017 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter http://www.kirchheimbolanden.de/1209_1031.html zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Stetten haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 11.09.2017 bis 25.09.2017) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 08.09.2017
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Bad Kreuznach, 01.09.2017
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Flornborn
Az.: 91321-HA10.2

Telefon: 0671/820-542
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

**Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages II zum
Flurbereinigungsplan und zum Anhörungstermin
über den Inhalt des Nachtrages II**

- I Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Flornborn**, Landkreis Alzey-Worms, wird der Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**am Mittwoch, dem 20. September 2017, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in 55234 Flornborn,**

den betroffenen Beteiligten bekannt gegeben. **Der Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.**

In der gleichen Zeit werden Beauftragte des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Abschnitt II dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über einzelne Abfindungen zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag II betroffene Beteiligte erhält einen geänderten Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Dieser Nachweis ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Beteiligte Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Nachweis an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Nachtrages II zum Flurbereinigungsplan wird gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

**Mittwoch, den 20. September 2017, um 13.30 Uhr,
ebenfalls im Dorfgemeinschaftshaus in 55234 Flornborn.**

zu dem die von diesem Nachtrag betroffenen Beteiligten hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des Nachtrages II zum geänderten Flurbereinigungsplan **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses** entweder im Anhörungstermin am **20.09.2017** vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **21.09.2017** schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erheben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen inner-

halb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vor dem Anhörungstermin beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück oder bei sonstigen Stellen erhobene Einwendungen haben keine rechtliche Wirkung.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist von einer beglaubigungsbefugten Stelle (z. B. Verbandsgemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erhältlich.

III Der Übergang von Besitz und Nutzung der gegenüber der Planvorlage am 01.09.2014 oder der Vorlage des Nachtrags I zum Flurbereinigungsplan am 23.09.2016 geänderten Grundstücke erfolgt zum 15.9.2017. Die Überleitungsbestimmungen vom 16.09.2013 zur vorläufigen Besitzeinweisung gelten fort und regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Bestand bezogen auf das Jahr 2017. Als spätestster Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden für die jeweiligen Kulturen jedoch folgende Tage bestimmt:

- | | |
|--|------------|
| • für Winterhalmfrucht und Sommerhalmfrucht | 15.09.2017 |
| • für Zwischenfrüchte (Raps usw.) | 15.09.2017 |
| • für Hülsenfrüchte | 15.09.2017 |
| • für einjährige Vertragsnaturschutzstreifen | 01.10.2017 |
| • für Zwiebeln | 01.10.2017 |
| • für Kartoffeln | 15.10.2017 |
| • für Mais | 15.10.2017 |
| • für Rüben | 01.11.2017 |

soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist. Hinweis: Die Anlage von mehrjährigen Sonderkulturen bedürfen weiterhin der gesonderten Genehmigung nach § 34 FlurbG durch das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück.

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)

Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal
 - Abwasserwerk-
 An der alten Bundesstraße 47
 67590 Monsheim



Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal hat aufgrund von § 7 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit §§ 95 ff der Gemeindeordnung sowie der § 3 Abs.2 Nr.1 und §§ 16 ff Eigenbetriebsverordnung am 08.03.2017 für das Wirtschaftsjahr 2017 folgende

Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan

beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird. Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey, hat mit Schreiben vom 24.05.2017 mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken geltend gemacht werden.

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird für das **Wirtschaftsjahr 2017** festgesetzt

im Erfolgsplan	in den Erträgen und Aufwendungen auf jeweils	2.007.050,00 EUR
im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben auf jeweils	5.793.487,36 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsplan 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Zweckverband erhebt Umlagen nach § 6 der Verbandsordnung, über die folgendes bestimmt wird:

Die vorläufige Betriebskostenumlage für das Wirtschaftsjahr wird im Erfolgsplan festgesetzt für

die VG Göllheim	(33 %)
die VG Kirchheimbolanden	(51 %)
die VG Monsheim	(16 %)

Die Investitionskostenumlage des Verbandes im Wirtschaftsjahr 2016 wird nach Maßgabe des auf die beteiligten Verbandsgemeinden entfallenden Investitionsgeschehens erhoben.

§ 4

Es gilt die am 08.03.2017 von der Verbandsversammlung beschlossene Stellenübersicht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis:

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2017 liegt vom 18.09.2017 bis einschließlich 29.09.2017 während der Dienststunden bei den Verbandsgemeindewerken der Verbandsgemeinden Göllheim, Kirchheimbolanden und Monsheim sowie beim Abwasserzweckverband in der Kläranlage Monsheim zu jedermann Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal geltend gemacht werden.

Monsheim, den 04.09.2017

gez. H a s
 (Verbandsvorsteher)



**Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal
- Abwasserwerk-
An der alten Bundesstraße 47
67590 Monsheim**

Bekanntmachung

Aufgrund des § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal in der Sitzung am 08.03.2017 den Jahresabschluss des Abwasserwerkes zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 3.683.215,44 EUR festgestellt hat.

Die Bilanz weist in Übereinstimmung mit der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von 0,00 EUR aus.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss 2015 liegen in der Zeit vom

18.09.2017 bis zum 29.09.2017

zu den üblichen Öffnungszeiten bei den Verbandsgemeindewerken Göllheim, Kirchheimbolanden und Monsheim, sowie beim Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal, Klärwerk an der alten Bundesstraße 47, in Monsheim öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Monsheim, 04.09.2017

gez. Haas
(Verbandsvorsteher)